

Zusatzvereinbarung zu § 5 Lzk-TV
(Zusatzvereinbarung Lzk-TV Corona)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass Arbeitnehmern zur Milderung der Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie auch die Möglichkeiten einer Freistellung aus dem Langzeitkonto eröffnet werden soll.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich des Lzk-TV erfasst sind.

§ 2

Zusätzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht

1. Soweit eine Freistellung von der Arbeitspflicht aus dem individuellen Wertguthaben fälligen Arbeitsentgelt (Entgeltguthaben) finanziert werden kann, hat der Arbeitnehmer über § 5 Lzk-TV hinaus Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht durch Entnahme von Guthaben aus dem Langzeitkonto, wenn er eine Freistellung im Zusammenhang mit den im Jahr 2020 bestehenden besonderen Umständen der Corona-Pandemie beantragt und betriebliche Gründe der Freistellung der Freistellung nicht entgegenstehen.
2. Eine Freistellung nach Abs. 1 ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unverzüglich schriftlich zu beantragen. Die Mindestfreistellungsdauer beträgt 1 Tag.

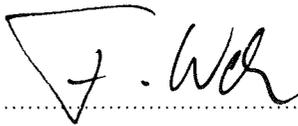
§ 3
Gültigkeit und Dauer

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft und endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 28. Februar 2023.

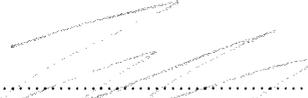
Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

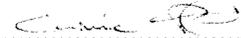




Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand